Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder
über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2026 und
die hierfür zugelassenen Hilfsmittel

vom 10. Oktober 2025

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2026 findet bundeseinheitlich vom

6. bis 8. Oktober 2026

statt. Für die Zulassung zur Prüfung, Befreiung von der Prüfung und die organisatorische Durchführung der Prüfung sind die Steuerberaterkammern zuständig. Entsprechende Anträge sind an die zuständigen Steuerberaterkammern zu richten. Näheres regeln die Bekanntmachungen der Steuerberaterkammern, die in den Kammermitteilungen und auf den Internetseiten der Steuerberaterkammern veröffentlicht werden.

Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung 2026 werden als Hilfsmittel die Texte folgender Gesetze (Textausgaben) einschließlich ggf. hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien zugelassen:

- Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz,
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz,
- Umsatzsteuergesetz,
- Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz,
- Umwandlungsgesetz, Umwandlungssteuergesetz,
- Außensteuergesetz,
- Investitionszulagengesetz,
- Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz,
- Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz,
- Steuerberatungsgesetz,
- Zivilprozessordnung.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungsjahres 2026 die vorgenannten Vorschriften auch in der für das Kalenderjahr 2025 geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand maßgeblich ist, werden die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigefügt.

Die Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind ausdrücklich nicht zugelassen.

Die jeweiligen Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen. Sie dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig.

Die Benutzung eines nicht programmierbaren Taschenrechners ist zulässig, sofern eine Verbindung mit dem Internet nicht möglich ist.

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
- FM3-S 0954-2/1 –
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
- 37-S 0853-14/1 -
Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
- S 0853-1/1999-25 -
Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
- 34-S 0853/2025#001 -
Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen
- 900-S 0853-1/2026 –
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
- S 0853-2025/003-55 -
Hessisches Ministerium der Finanzen
- S 0853-A-00086-0353-II 1 –
Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
- IV - S 0853-00000-2025/001-001 -
Niedersächsisches Finanzministerium
- 33- S 0853/001-0004 –
Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen
- S 0853-3-2025-6976-V A 2 -
Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
- S 0853#2018/0005-0401 445 -
Saarland Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
- S 0853-1#036 –

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

- 31-S 0853/2/231-2025/37674 -

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

- 44 - S 0954 - 3 -

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

- S 0853-094 -

Thüringer Finanzministerium

- 1040-23-S 0853/4 -